6. The competent authorities of each country reserve the right to refuse leave to enter or stay in the country in any case where the person concerned is undesirable.

7. Either Government may suspend the foregoing provisions temporarily for reasons of public policy, and the suspension shall be notified immediately to the other Government through the diplomatic channel.

8. The present agreement shall enter into force on 15th December, 1963, and may be denounced by either Government subject to two months notice in writing.

If the above proposals are acceptable to the Government of Portugal I have the honour to suggest that the present Note, together with Your Excellency's reply in that sense should be regarded as constituting an Agreement between the two Governments."

In reply, I have the honour to inform Your Excellency that the foregoing provisions are acceptable to the Government of Portugal, who therefore agree that your Note and this reply shall be regarded as constituting an Agreement between the two Governments in this matter, wich shall enter into force on 15th December, 1963, and shall remain in force until denounced by either Government subject to two months notice in writing.

Please accept, Your Excellency, the assurances of my highest consideration.

31. desember. Nr. 17.

AUGLÝSING

um viðskiptasamning við Búlgaríu.

Hinn 29. október 1963 var undirritaður í Genf viðskiptasamningur milli Íslands og alþýðulýðveldisins Búlgaríu.

Samningurinn, sem birtur er sem fylgiskjal með auglýsingu þessari, byggist á grundvelli hinna almennu reglna um beztu-kjara ákvæði að því er snertir verzlun og siglingar. Allar greiðslur vegna viðskipta landanna fara fram í frjálsum gjaldeyri.

Þetta er hér með gert almenningi kunnugt.

Utanríkisráðuneytið, 31. desember 1963.

Guðm. Í. Guðmundsson.

Niels P. Sigurðsson.

Fylgiskjal.

ABKOMMEN

über den Warenverkehr zwischen der Republik Island und der Volksrepublik Bulgarien.

In der Absicht Warenverkehr zwischen der Republik Island und der Volksrepublik Bulgarien zu regeln und zu erweitern, haben die Bevollmächtigten der Regierungen beider Länder folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die vertragsschliessenden Parteien auf dem Gebiete des Handels und der Schiffahrt einander die bedingungslose und unbeschränkte Meistbegünstigung gewähren.

Artikel 2

Die Einfuhr, bezw. Ausfuhr, von Waren erfolgt nach den in beiden Ländern gültigen Bestimmungen.

Artikel 3

Seitens der zuständigen Behörden beider Länder werden alle Möglichkeiten den Warenaustausch zu erweitern wohlvollend geprüft.

Artikel 4

Der Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern erfolgt in freien US Dollars, bezw. in gegenseitigem Einvernehmen in einer anderen frei konvertierbaren Währung.

Artikel 5

Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern erfolgt auf Grund von Verträgen die zwischen den zuständigen juristischen, bezw. physischen Personen in Island, einerseits, und den zuständigen bulgarischen Aussenhandelsunternehmen als selbständige juristische Personen, andererseits, abgeschlossen werden.

Artikel 6

Die vertragsschliessenden Parteien befördern die Teilnahme der anderen Partei an den auf ihren Gebieten organisierten Ausstellungen, an der Organisierung von Warenvorführungen und regen den Besuch von Handels- und industriellen Experten an, um die Bedürfnisse und Liefermöglichkeiten gegenseits kennenzulernen.

Artikel 7

Auf Wunsch einer der vertragsschliessenden Parteien tretet abwechselnd in Reykjavik oder in Sofia eine gemischte Kommission beider Parteien zusammen um über Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung in Kraft mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Es verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, vorausgesetzt dass es nicht drei Monate vor Ablauf von einer der vertragsschliessenden Parteien schriftlich gekündigt wurde.

Unterzeichnet in Genf, den 29. Oktober 1963, in zwei Originalexemplaren in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Republik Island	Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien
O. Guðjónsson.	**P. Stefanov.**